

Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Wirscheid
vom
01.08.2023

Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat Wirscheid hat am 01.06.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung.....	2
1. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch.....	4
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	5
2. Ordnungsvorschriften.....	5
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	6
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Verantwortliche, Bestattungszeit.....	7
§ 8 Särge, Urnen	7
§ 9 Grabherstellung	8
§ 10 Ruhezeit - Nutzungszeit.....	8
§ 11 Umbettungen	9
4. Grabstätten	9
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	9
§ 13 Reihengrabstätten	10
§ 13a) Urnengrabstätten.....	11
§ 13b) Rasengrabstätten.....	11
§ 13c) Gemischte Grabstätten.....	11
§ 14 Wahlgrabstätten.....	12
§ 15 Ehrengrabstätten	12

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	12
§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	12
§ 17 Gestaltung von Grabmalen	12
§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 18a) Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit.....	13
§ 19 Standsicherheit der Grabmale.....	14
§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	14
§ 21 Entfernen von Grabmalen	14
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	15
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten.....	15
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten.....	15
7. Friedhofshalle.....	15
§ 24 Benutzen der Friedhofshalle.....	15
8. Schlussvorschriften	16
§ 25 Alte Rechte	16
§ 26 Haftung	16
§ 27 Listenführung.....	16
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 29 Gebühren.....	17
§ 30 Ausnahmeregelungen.....	17
§ 31 Inkrafttreten	18

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Wirscheid gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinden Wirscheid und Sessenbach steht.

- a) Flur 8, Flurstück 926/4, (teilweise)
- b) Flur 8, Flurstück 926/5
- c) Flur 8, Flurstück 926/6
- d) Flur 8, Flurstück 926/42, (teilweise)
- e) Flur 8, Flurstück 926/44

(2) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach. Diese führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde Wirscheid gem. § 68 GemO Rheinland-Pfalz in deren Namen und Auftrag.

(3) Der Friedhof wird von der Ortsgemeinde Wirscheid (Friedhofsträger) verantwortlich/federführend auch für die Ortsgemeinde Sessenbach betrieben.

§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Wirscheid oder Sessenbach waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Ortsgemeinde Wirscheid oder Sessenbach geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Ortsgemeinde Wirscheid oder Sessenbach ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Wirscheid oder Sessenbach gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden (siehe gesonderte Kostentabelle).

(4) Der Friedhof erfüllt auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von

Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,

- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, außer Totenzettel,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen sowie Grabeinfassungen zu betreten,
- g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
- h) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- k) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 30 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden, nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Verantwortliche, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Verantwortlich sind neben dem Antragsteller die in § 9 BestG genannten Personen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Diese sind:
- a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
 - b) Kinder,
 - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister,
 - f) sonstige Erben.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (5) Für Bestattungen / Beisetzungen sind grundsätzlich nur Särge und Urnen zugelassen.
- (6) Werden Leichen nicht innerhalb der jeweils geltenden Bestimmungen (§ 15 BestG) bestattet, so wird die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte vorgenommen. Die Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.
- (7) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen in eine Urnengrabstätte beigesetzt. In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung eine Verlängerung genehmigen.
- (8) In jedem Sarg / jeder Urne darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen

oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen, auch Überurnen dürfen nur aus leicht verrottbaren Materialien bestehen. Überurnen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: max. 30 cm
Durchmesser: max. 25 cm

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch ein von dem Verantwortlichen gem. § 7 (2) zu beauftragendes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die ausführende Firma hat den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die exakten Maße der einzelnen Gräber richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und den behördlichen Auflagen. Sie können in einem Belegungsplan festgelegt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(6) Werden beim Ausheben von Gräbern noch vorhandene Gebeine oder Urnenreste aufgefunden, so ist das unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Diese menschlichen Überreste müssen dann auf einem ausgewiesenen Teil des Friedhofes separat beigesetzt werden.

§ 10

Ruhezeit - Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit entspricht der Nutzungszeit und beginnt mit dem Tag der Bestattung.

Die Ruhezeit für Leichen auf dem Friedhof beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

(2) Mit Beantragung bei der Friedhofsverwaltung kann eine Ruhezeit auf 15 Jahre verkürzt werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften¹, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofs der Ortsgemeinde Wirscheid sind nicht zulässig, es sei denn, es besteht ein dringendes öffentliches Interesse. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausbettet werden, (siehe § 9 (6)).
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppel- und mehrstellige Grabstätten
 - c) Anonyme Urnengrabstätten
 - d) Urneneinzelgrabstätten
 - e) Urnendoppelgrabstätten
 - f) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
 - g) Raseneinzelurnengrabstätten
 - h) Rasendoppelurnengrabstätten
 - i) Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des

¹ Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs.1 S.1 BestG).

Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber, Doppel- und mehrstellige Grabstätten) für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
- b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr
- c) Anonyme Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld

Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

Breite: 0,60 m, Länge: 1,60 m (Außenkante Grabeinfassung)

Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr

Breite: 0,90 m, Länge: 2,00 m (Außenkante Grabeinfassung)

(3) In jeder Einzelreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird per Anschreiben an die Nutzungsberechtigten und / oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(5) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Eheleuten / Lebenspartnern.

(6) Sie werden auf Antrag des überlebenden Ehegatten / Lebenspartners zugeteilt. Die Ruhezeit beginnt in den ersten 30 Jahren nach der Bestattung des Erstverstorbenen mit der Bestattung des letztverstorbenen Ehegatten / Lebenspartners. Ansonsten ist die Ruhezeit des Erstverstorbenen nach 30 Jahren abgelaufen.

(7) Ausnahmsweise können Doppel- oder auch mehrstellige Grabstätten für Verwandte 1. Grades und Geschwister zugeteilt werden, jedoch nur, wenn die Belegung zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wird.

Doppelgrabstätten haben folgende Maße:

Breite: 2,00 m, Länge: 2,00 m (Außenkante Grabeinfassung)

Mehrstellige Grabstätten haben folgende Maße:

Breite: 0,90 m je Grabstelle, mindestens jedoch die Breite einer Doppelgrabstätte, Länge: 2,00 m.

§ 13a

Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Ruhestätten von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung zugewiesen werden.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden:

- a) In Urnengrabstätten bis zu zwei Aschen.
- b) Es können (in begründeten Ausnahmefällen) bis zu zwei Aschen in einer bestehenden Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte oder mehrstelligen Grabstätte beigesetzt werden, wenn die letzte Erdbestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Breite: 0,60 m, Länge: 1,00 m (Außenkante Grabeinfassung)

(3) Auf Antrag des Verantwortlichen kann eine Urne auch auf den hierfür ausgewiesenen Bereichen des Friedhofes anonym beigesetzt werden.

§ 13b

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, die in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Erdbestattungen dürfen beigesetzt werden:

- a) In Rasengrabstätten nur eine Erdbestattung.

Aschen dürfen beigesetzt werden:

- b) In Rasengrabstätten bis zu zwei Aschen.

Rasengrabstätten für Erdbestattungen haben folgende Maße:

Breite: 0,90 m, Länge: 2,00 m

Rasengrabstätten für Aschenbeisetzungen haben folgende Maße:

Breite: 0,60 m, Länge: 1,00 m

(3) Rasengrabstätten können bodenbündig eingelassene Hinweistafeln mit einer Größe bis 0,40 m Breite x 0,60 m Länge aus Natursteinmaterial erhalten.

(4) Rasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen.

(5) Als Grabschmuck sind Schnittblumen oder eine Pflanzschale auf der Hinweistafel zulässig. Der Grabschmuck darf nicht über die Hinweistafel herausragen.

§ 13c

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche

gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich (ab der ersten zusätzlichen Beisetzung) als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nach den Bestimmungen der bisherigen Friedhofssatzungen der Ortsgemeinde Wirscheid bereits begründet sind, gelten die Regeln dieser Satzungen bis zum Ablauf der in der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes festgelegten Nutzungszeiten fort. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die in der Urkunde festgelegten Frist hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Wahlgrabstätten werden ansonsten nicht mehr zugelassen.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Gestaltung von Grabmalen

(1) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen von Grabstätten dürfen nur aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden; sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

Als Werkstoffe sind zulässig:

- a) Gesteine
- b) Holz
- c) Metall
- d) Keramik

Heimische Gesteine verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätte von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt, die Daten korrekt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

(3) Grabmale sollen nicht errichtet werden:

- a) aus Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.

(4) Stehende Grabmale dürfen nicht höher sein als:

- a) für Einzelgrabstätten 1,00 m
- b) für Doppel- und mehrstellige Grabstätten 1,00 m

(5) Totale / komplette Abdeckungen der Grabstätten sind nicht zugelassen. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse dürfen max. 2/3 der Grabstätte mit einer Abdeckung versehen werden.

(6) Grabmale, die den vorstehenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, werden nicht zugelassen bzw. können auf Kosten des Verantwortlichen geändert oder entfernt werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von und an Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, in 2-facher Ausfertigung unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf dieses Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 18a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Standssicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.²

(2) Die Standssicherheit wird durch den Friedhofsträger oder Beauftragten zweimal jährlich (Frühjahr / Herbst) überprüft. Dabei festgestellte Mängel sind durch den Verantwortlichen umgehend abzustellen.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 7 (2)) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (§ 7 (2)) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale **nur** mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten gegen entsprechende Gebühr entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal / und die sonstigen baulichen Anlagen / nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie / entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde / Stadt über,

² Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16, 17, 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Fachfirma beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig eibebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Friedhofshalle

§ 24

Benutzen der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer, nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit, Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Rechte, sofern diese Satzung nichts anderes aussagt.

§ 26 Haftung

Die Ortsgemeinde Wirscheid haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Listenföhrung

- (1) Die Friedhofsverwaltung erstellt zur Ordnung des Friedhofes Gesamtpläne und Belegungspläne.
- (2) Die Gesamtpläne enthalten die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege und die Bezeichnung der Flurstücke des Friedhofes.
- (3) Es wird folgendes Kataster geföhrt:
- a) Aufteilung des Friedhofes in Grabfelder (Feld-Buchstabe) mit entsprechender Bezeichnung (z.B. „Grabfeld A“),
 - b) Grabreihen-Nr. und Grab-Nr. (für jedes Grabfeld),
 - c) Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit dem Buchstaben des Grabfeldes, der Reihen-Nr. und der Grab-Nr.
- (4) Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geföhrt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.
- (5) Die Zeichnungsunterlagen (Gesamtpläne und Belegungspläne) sind von der Friedhofsverwaltung aufzubewahren und zu ergänzen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhalten (§ 17),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3, 4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19 und 20),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 17 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
 13. die Friedhofshalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- EUR) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Wirscheid verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung / Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 30

Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Wirscheid bzw. des Ortsbürgermeisters /-in im Benehmen mit den Beigeordneten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Friedhofssatzung von der jetzt verfassten Friedhofssatzung abgelöst und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften treten außer Kraft.

Wirscheid, den



(Christine Klasen)
Ortsbürgermeisterin